



EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS

ECCHR



Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
Pflanzenschutzdienst
Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn-Roleber

Kopie an: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

Berlin, 07.12.2016

Betreff:

Anfrage nach § 4 Abs. 1 IFG NRW über die Kontrolle der Ausfuhr von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Drittstaaten;

Anzeige des Verdachts von Ordnungswidrigkeiten auf Grund von § 68 Nr. 19 i.V.m. § 25 Abs. 1 PflSchG sowie Anregung der Einleitung von Maßnahmen nach § 60 PflSchG

Sehr geehrter Herr Dr. Berges,

im sogenannten Baumwollgürtel Indiens in Punjab werden zum Teil hochtoxische Pestizide an Kleinbauern vertrieben, ohne adäquat über die Gefahren aufzuklären. Die Folgen für Mensch und Umwelt sind dramatisch. Kleinbauern wenden die Pestizide ohne Schutzausrüstung, ohne Handschuhe, Mundschutz, Atemschutz, Schutzbrille etc. an. Oftmals sind sie barfuß und nur mit Unterwäsche bekleidet, da die klimatischen Bedingungen eine andere Bekleidung, mit Ausnahme professioneller aber nicht zugänglicher Schutzkleidung, unmöglich machen. Das belegen [Interviews](#) mit Bauern in Punjab.¹ Die Pestizide, Herbizide und Fungizide verbleiben nach Aufnahme durch die Pflanzen im Boden und gelangen durch Bewässerung oder Regen ins Grundwasser. In ganz Indien wurden Pestizide im Grundwasser nachgewiesen² und auch das Grundwasser in mehreren Regionen im Punjab ist durch

¹ Video-Bericht mit Interviews mit Bauern im Punjab, eingereicht als Zeugenaussagen zum Ad Hoc Monitoring Bericht bei der FAO und WHO. Noch nicht veröffentlicht. <https://vimeo.com/143696395> Password: 13Feb2016.

² Md. Wasim Aktar* and M. Paramasivam, Impact of Pesticide Use in Indian Agriculture - Their Benefits And Hazards, (2008), S. 6, abrufbar unter:

Pestizide belastet.³ So werden nicht nur die Bauern selbst bei der Anwendung der Pestizide gefährdet, auch Anwohner und Verbraucher sind den Pestiziden im Boden, Grundwasser und Lebensmitteln ausgesetzt. Pestizidrückstände wurden folgelogisch in Blutproben von Bauern in Punjab nachgewiesen.⁴ Studien zufolge sind verschiedene reproduktive Gesundheitsprobleme, von denen besonders Frauen betroffen sind, auch auf die Pestizidbelastung zurückzuführen.⁵

Eines der Pestizide, „Nativo WG75“ (nachfolgend: Nativo), wird von der Bayer CropScience AG (nachfolgend: Bayer CropScience) in Deutschland hergestellt und nach Indien ausgeführt. Während in Indien bereits eine Anzeige gegen die örtliche Bayertochter Bayer CropScience Ltd. India wegen Verstoß gegen unter anderem die Etikettierungsvorschriften der einschlägigen indischen Gesetze erstattet wurde, wenden wir uns nun an Sie als zuständige deutsche Behörde für die Überwachung und Kontrolle der Ausfuhr von Nativo aus Deutschland. Die unterzeichnenden Organisationen beantragen hiermit

I. Auskunft und Zugang zu nachfolgend aufgeführten Informationen nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG-NRW) zur Kontrolle und Dokumentation der Ausfuhr von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Drittstaaten.

Darüber hinaus erstatten wir

II. Anzeige gegen

- 1. die Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel-Str. 50, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland wegen des Verdachts unzureichender Kennzeichnung bei Ausfuhr des Pflanzenschutzmittels Nativo nach Indien;**
- 2. die Bayer AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51373 Leverkusen, Deutschland wegen des Verdachts der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrer Tochtergesellschaft Bayer CropScience AG bei Ausfuhr des Pflanzenschutzmittels Nativo nach Indien.**

Zudem regen wir an,

III. Anordnungen gemäß § 60 PflSchG gegen die Bayer CropScience AG zu treffen, die zur Verhütung künftiger Verstöße gegen § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflSchG bei der Ausfuhr des Pflanzenschutzmittels Nativo erforderlich sind.

[http://www.shamskm.com/files/IMPACT_OF_PESTICIDE_USE_IN_INDIAN_AGRICULTURE - THEIR BENEFITS AND HAZARDS2.pdf](http://www.shamskm.com/files/IMPACT_OF_PESTICIDE_USE_IN_INDIAN_AGRICULTURE_-_THEIR_BENEFITS_AND_HAZARDS2.pdf).

³ Singh, Madhur, „India’s Daily Chemical Addiction“, Time, 10.06.2008, abrufbar unter: <http://content.time.com/time/world/article/0,8599,1813081,00.html#ixzz2qeQOUkWY..>

⁴ *Ibid.*

⁵ Anjali Singh and Mandeep Inder Kau, ‚A Health Surveillance of Pesticide Sprayers in Talwandi Sabo Area of Punjab, North–West India‘, S. 135, siehe Fn 1.

Anlagen:

- 1: Foto, Packung Nativo, gekauft im Distrikt Bathinda im Bundestaat Punjab, Indien, März 2015
- 2: Foto, Packung Nativo, gekauft im Distrikt Bathinda im Bundestaat Punjab, Indien, April 2016
- 3: Packungsbeilage Nativo, gekauft im Distrikt Bathinda im Bundestaat Punjab, Indien, März 2015
- 4: Foto, Packungsbeilage Nativo, gekauft im Distrikt Bathinda im Bundestaat Punjab, Indien, März 2015
- 5: Liste zu Einfuhr des Central Insecticides Board and Registration Committee vom 20.08.2014
- 6: Auskunft des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 10.05.2016
- 7: Ad Hoc Monitoring Report, der vom ECCHR gemeinsam mit seinen Partnerorganisationen am 06.10.2015 bei der FAO eingereicht wurde
- 8: Schriftliche Stellungnahme Bayers zum Ad Hoc Monitoring Report vom 17.10.2015
- 9a: ECCHR Stellungnahme zur Bayer AG Hauptversammlung 2016, April 2016
- 9b: Schriftliche Antwort Bayers auf die öffentlich auf der Hauptversammlung gestellten Fragen, 09.05.2016
- 10: Revision Petition under Section 11 of the Insecticides Act, 1968 to the Central Government (Petition an die indische Regierung)

I. Aktenauskunft und Zugang zu nachfolgend aufgeführten Informationen und Vorgängen

1. Wir beziehen uns auf § 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes NRW i.V.m. § 59 PflSchG nach der Sie die zuständige Behörde für die begehrten Informationen sind. Gemäß Auskunft des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 10.05.2016 auf die Anfrage des Pestizid-Aktions-Netzwerk e.V. können nur Ihnen die nachfolgend begehrten Informationen vorliegen.

Siehe Auskunft in Anlage 6

Bitte teilen Sie uns mit

- ob und in welchem Umfang durch welche Stellen in den Jahren 2014-2015-2016 Kontrollen (systematische sowie anlassabhängige Kontrollen) der Einhaltung von § 25 PflSchG bei der Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt worden sind, sowie
- ob dabei Verletzungen von § 25 PflSchG festgestellt wurden sowie
- ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen die zuständigen Behörden jeweils getroffen haben.

Wir bitten auch um Übermittlung der zu diesen Kontrollen, Feststellungen und Maßnahmen jeweils vorhandenen Berichte.

2. Das Pflanzenschutzmittel Nativo wird von der Bayer CropScience AG in Deutschland hergestellt und in verschiedene Drittstaaten ausgeführt, unter anderem nach Indien, wo es im Jahr 2015 und 2016 erhältlich war. Bitte teilen Sie uns, soweit in Ihrem Hause dazu Informationen vorliegen, mit

- ob und ggf. wann und durch welche Stelle die Einhaltung von § 25 PflSchG beim Export des Pflanzenschutzmittels Nativo nach Indien kontrolliert wurde,
- in was für abgabefähigen Packungen oder sonstigen Behältnissen Nativo im Zeitraum von Januar 2014 bis August 2016 ausgeführt wurde,
- ob diesen Behältnissen Gebrauchsanleitungen beigelegt waren und ggf. welchen Inhalt diese hatten.

Wir bitten auch um Übermittlung der zu diesen Kontrollen und Feststellungen jeweils vorhandenen Berichte und ggf. Kopien der Gebrauchsanleitungen.

3. Exportierende Unternehmen sind gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 PflSchG gehalten den Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (nachfolgend: FAO Verhaltenskodex) zu berücksichtigen. Nach Art. 8.2.2. FAO Verhaltenskodex sollen Unternehmen sicherstellen, dass für den Export produzierte Pestizide denselben Standards genügen wie einheimische Produkte. Regierungen haben gemäß Art. 6.1.11 FAO Verhaltenskodex Exportdaten zu erheben, um mögliche

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu bewerten. Bitte teilen Sie uns daher mit

- ob und gegebenenfalls wann und durch welche Stellen von Januar 2014 bis August 2016 exportbezogene Daten erhoben wurden, um mögliche Effekte auf den Menschen oder die Umwelt in den Empfängerländern bewerten zu können.
- ob und gegebenenfalls wann und durch welche Stellen die Einhaltung des FAO Verhaltenskodexes für Pestizidmanagement durch die herstellenden Unternehmen bei der Ausfuhr von Pestiziden im oben genannten Zeitraum kontrolliert wurde.

Wir bitten auch um Übermittlung der zu diesen Kontrollen und Datenerhebungen jeweils vorhandenen Berichte und ggf. Kopien der Gebrauchsanleitungen.

Bitte übermitteln Sie die Auskunft und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail an die oben angegebene Adresse. Sollten aus Sicht Ihres Hauses im Einzelfall gegen die Gewährung von Informationszugang Bedenken bestehen, bitten wir um Gelegenheit zur Stellungnahme.

Uns ist bekannt, dass für den Zugang zu den Informationen Gebühren erhoben werden können, § 11 Abs. 1 Satz 1 IFG-NRW. Jedoch sind wir der Auffassung, dass es sich im vorliegenden Fall um eine einfache Auskunft handelt, für die nach der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW keine Gebühren anfallen.⁶ Sollten dennoch wegen des Umfangs oder aus anderen Gründen Kosten anfallen, bitten wir Sie dies vorab mitzuteilen, damit wir entscheiden können, ob wir dennoch an dem Antrag festhalten möchten.

⁶ Nr. 1.3.1 Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW.

II. Verdacht von Ordnungswidrigkeiten durch die Bayer CropScience AG und die Bayer AG

Aus den Angaben auf der indischen Nativo-Packung ergibt sich, dass Nativo von Bayer CropScience in Deutschland hergestellt und nach Indien exportiert wird.

Siehe Anlage 1, 2, 5

Der Export wird von Bayer CropScience durchgeführt, die ihren Sitz in Monheim am Rhein, Nordrhein-Westfalen hat. Nach den uns vorliegenden Informationen liegt eine Verletzung der Ausfuhrbestimmungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG durch die Bayer CropScience AG nahe und mithin eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 68 Nr. 19 PflSchG vor (1.). Sollte sich im Rahmen der Informationsanfrage ergeben, dass der Export des Produkts Nativo den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, liegen ebenfalls Hinweise darauf vor, dass auch die Bayer AG (nachfolgend: Bayer) ihre Aufsichtspflicht gegenüber der Bayer CropScience AG verletzt hat und damit ordnungswidrig im Sinne von § 130 OWiG gehandelt hat (2.).

1. Hinweise für die Verletzung des § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG durch die Bayer CropScience AG

§ 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nur aus der EU ausgeführt werden dürfen, wenn mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier den Behältnissen in einer Gebrauchsanleitung beigelegt sind. Auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen muss in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, die Wirkstoffe nach Art und Menge und das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit längstens zweijähriger Haltbarkeit angegeben sein.⁷ Des Weiteren muss den Behältnissen und abgabefertigen Packungen eine Gebrauchsanleitung mit Angaben über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung, mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Naturhaushalt, sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen, Vorsichtsmaßnahmen und die sachgerechte Entsorgung oder Neutralisierung beigelegt sein.⁸ Zudem ist nach europäischem Recht, im Rahmen der notwendigen Kennzeichnungen über schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, ein Hinweis auf die mögliche Schädigung für das ungeborene Leben verpflichtend⁹ und muss dementsprechend in europarechtskonformer Anwendung von § 25 Abs. 1 Nr. 2 b) PflSchG bei der Ausfuhr auf den Behältnissen, abgabefähigen Packungen und Gebrauchsanleitungen beigelegt sein.

Nativo wird nach Ausfuhr durch Bayer CropScience von der Bayer CropScience Limited (India) umverpackt. Informationen zur Verpackung und Etikettierung des Produkts Nativo zum Zeitpunkt des Exports liegen nicht vor und werden mit obiger Informationsanfrage begehrt. Da das in Indien erhältliche Pflanzenschutzmittel Nativo die erforderlichen Warnhinweise jedoch nicht enthält, besteht Grund zur Annahme, dass Bayer CropScience das

⁷ § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG.

⁸ § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PflSchG.

⁹ Art. 4 Abs. 3, 4, i.V.m. Tabelle 3.2 Anhang VI Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Produkt ohne die erforderlichen Hinweise exportiert und demnach seinen Verpflichtungen aus § 25 PflSchG nicht nachkommt.

Siehe Anlage 1, 2

Im Einzelnen liegen folgende Hinweise für die unzureichende Etikettierung vor:

a) Abwesenheit relevanter Warnhinweise (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG)

Nativo enthält Tebuconazole, ein Wirkstoff, den die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit als möglicherweise schädlich für das ungeborene Leben eingestuft hat.¹⁰ Dementsprechend ist Nativo in Europa mit dem Hinweis auf die Risikoeigenschaft H361d bzw. R63 „kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen“ zu versehen.¹¹ Ein entsprechender Hinweis ist deswegen auch in den schweizerischen und britischen Sicherheitsdatenblättern zu Nativo abgedruckt.¹² Auf dem im Bundesstaat Punjab erhältlichen Produkt fehlt auf dem Etikett selbst sowie auf der mitgelieferten Packungsbeilage diese Angabe.

Siehe Anlage 1,2,3,4

b) Abwesenheit relevanter Anwenderhinweise (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PflSchG)

Auf dem im März 2015 gekauften Nativo Produkt fehlten die erforderlichen Hinweise zu Sofortmaßnahmen, Vorsichtsmaßnahmen im Allgemeinen und Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung vollständig. Es gab keine Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung. Es wird nicht darauf hingewiesen, dass das Produkt mit Vorsicht anzuwenden ist. Angaben zur sachgerechten Entsorgung oder Neutralisierung fehlen auf dem Etikett, auf der Packungsbeilage sind sie unvollständig.

Siehe Anlage 1, 3, 4

Auch die noch im April 2016 im Punjab erhältlichen Nativo-Packungen entsprechen nicht rechtlichen Vorgaben. Angaben zur sachgerechten Neutralisierung fehlen weiterhin auf dem Etikett. Zwar werden nun Angaben zur Entsorgung des Behältnisses gemacht, die Warnung dieses nicht zu verwenden fehlt allerdings.

Siehe Anlage 2

c) Größe und Sprache der Hinweise (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG)

¹⁰ European Food Safety Authority, “Conclusion on Pesticide Peer Review: Conclusion regarding the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance Tebuconazole”, EFSA Scientific Report, 2008, 176, S. 40; European Food Safety Authority, “Conclusion on Pesticide Peer Review: Conclusion regarding the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance Tebuconazole”, EFSA Scientific Report, 2014, 176, S. 9, 34.

¹¹ European Food Safety Authority, “Conclusion on Pesticide Peer Review: Conclusion regarding the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance Tebuconazole”, EFSA Scientific Report, 2014, 176, S. 9, 34.

¹² Siehe zum Beispiel das Sicherheitsblatt verfasst von Bayer CropScience gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Auf Seite 6 unter „Angaben zu Rechtsvorschriften“ steht „kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.“ (R-Satz 63).

Die Angaben auf dem Etikett sind in 6-Punkt-Schrift aufgebracht und damit nicht in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift. Zudem besteht der Verdacht, dass die gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG erforderlichen Hinweise nicht in der Sprache des Zielstaates der Ausfuhr aufgebracht wurden. § 25 Abs. 1 PflSchG selbst enthält keinen Hinweis dazu, in welcher Sprache die erforderlichen Angaben zu machen sind. Aus dem Sinn und Zwecke von § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG ergibt sich jedoch, dass Angaben in der Sprache des Zielstaates zu machen sind. Sinn und Zweck der Etikettierungspflicht und der Pflicht zum Anbringen von Warnhinweisen auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln oder anderen potenziell gefährlichen Stoffen bei Ausfuhr ist es, Händler und Anwender des Produkts vor den davon ausgehenden Gefahren zu schützen.¹³ Erfolgen diese Hinweise in einer Sprache, die im Zielstaat bzw. der Zielregion des Exports nicht gesprochen wird, können die Hinweise nicht verstanden werden. Mit Blick auf die Region Punjab bedeutet dies, dass die Informationen auf Punjabi bereitzustellen sind, da dies die offizielle Sprache in Punjab ist.¹⁴ Zudem ist das Gurmukhi Alphabet zu verwenden. Hindi wird nur von etwa 8 % der Bevölkerung in Punjab gesprochen.¹⁵ Dem wird das Etikett des in Indien erhältlichen Nativo Pestizids nicht gerecht. Während die Packungsbeilage neben Englisch und Hindi auch Punjabi enthält, fehlt Punjabi auf dem Etikett vollständig.

Siehe Anlage 1,2, 3, 4

d) Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Exports mangelhaft etikettierter Produkte

Gemäß § 68 PflSchG kann eine Ordnungswidrigkeit vorsätzlich und fahrlässig begangen werden. Hierfür ist allein erforderlich, dass die Täter die zugrunde liegenden Tatsachen als solche erkennen und die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nehmen.¹⁶ Es ist davon auszugehen, dass den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche die Ausfuhr vorbereiten und durchführen, sowie dem Vorstand von Bayer CropScience bekannt war, dass das Pestizid Nativo aus Deutschland nach Indien ausgeführt wird und wie die Verpackung bei Ausfuhr etikettiert war. Sowohl die Mitarbeiter als auch der Vorstand handelten somit mit Eventualvorsatz im Sinne von § 10 OWiG. Darüber hinaus legen auch nachfolgende Ausführungen zu den zugrunde liegenden Tatsachen die Kenntnis der Mitarbeiter und des Vorstands nahe.

Am 6. Oktober 2015 wurde von mehreren Nichtregierungsorganisationen ein Ad Hoc Monitoring Bericht bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und Weltgesundheitsorganisation (WHO) eingereicht, mit dem unter anderem die Verletzung internationaler Regeln zur Etikettierung von Nativo in Punjab durch Bayer und Bayer CropScience gerügt wurde.

Siehe Anlage 7

¹³ OVG Münster, Urteil vom 10.22. 2005 – 13 A 4246/03 (Arzneimittelkennzeichnung); OLG Köln, Urteil vom 20.01.1997, 19 U 169/93 (Futtermittel Kennzeichnung); VG Stuttgart, Urteil vom 18.05.2006 – 4 K 376/06 (zur Verbraucherverständlichkeit der Kennzeichnung von Düngemitteln); §1 PflSchG – Zweck: Zweck dieses Gesetzes ist, [...] 3.Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen [...].

¹⁴ Punjab Official Language (Amendment) Bill, 2008; Encyclopaedia Britannica, "Punjabi Language", abrufbar unter: <http://www.britannica.com/topic/Punjabi-language>.

¹⁵ Census of India, 2001, abrufbar unter: <http://censusindia.gov.in/>.

¹⁶ Metzger in: Erbs/ Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 68 PflSchG, Rn 11.

Am 17. Oktober 2015 nahm Dr. Arnd Nenstiel, Head of Global Public and Governmental Affairs bei Bayer CropScience, schriftlich zum Bericht Stellung.

Siehe Anlage 8

Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die für Export und Verpackung zuständigen Mitarbeiter von Bayer CropScience, sowie der Vorstand Kenntnis von dem beschriebenen Sachverhalt hatten und es zumindest mit Eventualvorsatz unterließen, die Verletzung von § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG zu unterbinden. Hierzu wären sie jedoch gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG rechtlich verpflichtet gewesen im Sinne des § 8 OWiG.

Am 29. April 2016 wurden auch der Vorstand von Bayer und Bayer CropScience im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung öffentlich auf die mangelhafte Etikettierung von Nativo hingewiesen was das bestehende Wissen ein weiteres Mal bestätigt.

Siehe Anlage 9a und 9b

Jedenfalls handelten die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Bayer CropScience fahrlässig im Sinne von § 10 OWiG. Fahrlässig handelt, wer diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Stande und verpflichtet ist. Dies erfordert, dass objektiv pflichtwidrig gehandelt wird und dies objektiv vorhersehbar ist.¹⁷ Bei § 68 Nr. 19 PflSchG der die Verletzung des § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG als Ordnungswidrigkeit einstuft, handelt es sich um eine Tätigkeitsordnungswidrigkeit, so dass die Verwirklichung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes die objektive Pflichtwidrigkeit und Vorhersehbarkeit indiziert.¹⁸ Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch nach ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Stande und verpflichtet, die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Wer sich in einen bestimmten Pflichtenkreis stellt und berufsmäßig eine Tätigkeit ausübt, ist verpflichtet, sich über die für diese Aufgabe und diesen Beruf geltenden Vorschriften zu informieren und stets auf dem Laufenden zu halten.¹⁹

§ 30 Abs. 1 OWiG ermöglicht es, eine Verbandsbuße gegen Bayer CropScience zu verhängen. Dies ist nach § 30 Abs. 4 OWiG möglich, wenn von einem Verfahren gegen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgesehen wird, etwa weil nicht festgestellt werden kann, welche von mehreren Leitungspersonen die Ordnungswidrigkeit nach § 68 Nr. 19 PflSchG begangen hat. Wir regen ausdrücklich an, Bayer CropScience entweder als Nebenbetroffene im verbundenen Verfahren nach § 30 Abs. 1 OWiG oder im selbständigen nach § 30 Abs. 4 Satz 1 OWiG zu beußen.

2. Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG durch Bayer

Gemäß § 130 OWiG handelt ordnungswidrig, wer als Inhaber eines Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist und eine solche Zuwiderhandlung

¹⁷ Valerius, in: BeckOK OWiG, § 10 Rn. 24.

¹⁸ Valerius, in: BeckOK OWiG, § 10 Rn. 30.

¹⁹ BayObLG, Beschluss vom 5. 5. 1993 NJW 1993, 2760, 2762.

begangen wird, die durch gehörige Aufsichtsmaßnahmen verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Inhaber im Sinne dieser Vorschrift ist nicht der materiell-rechtliche Eigentümer, sondern derjenige, dem die Erfüllung der Pflichten tatsächlich obliegt.²⁰ Das kann eine natürliche oder juristische Person sein. Ob und unter welchen Voraussetzungen § 130 OWiG auf Konzernstrukturen anwendbar ist, ist höchstrichterlich nicht geklärt. Das OLG München entschied 2014, dass Konzernmütter grundsätzlich nach § 130 OWiG für ihre Tochtergesellschaften haften können.²¹ Die Anwendbarkeit des § 130 OWiG auf Konzernsachverhalte kann hiernach nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist stets von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Konzern. Eine Aufsichtspflichtverletzung kommt in Betracht, wenn die Konzernmutter die Tochter durch einen Beherrschungsvertrag kontrolliert oder tatsächlich auf die Tochtergesellschaft Einfluss nahm, etwa durch Weisungen.

Ob die Bayer AG ihrer 100%igen Tochter Bayer CropScience AG²² tatsächlich Weisungen im vorliegenden Fall erteilt hat oder hätte erteilen können, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir regen daher an zu ermitteln, ob Bayer gegenüber Bayer CropScience aufsichtspflichtig ist und diese Aufsichtspflicht verletzt hat. Sollten Ermittlungen zu den unter II. beschriebenen Vorgängen den Verdacht bestätigen, dass Nativo entgegen der Ausführbestimmungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG ausgeführt wird und Bayer eine Aufsichtspflicht Bayer CropScience gegenüber zukommt, liegt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 130 Abs. 1 OWiG nahe. Die Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG beinhaltet Leitungs-, Koordinations-, Organisations- und Kontrollpflichten.²³ Es ist davon auszugehen, dass Bayer CropScience bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Pflanzenschutzmittel Nativo für die Ausfuhr den Anforderungen § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG entsprechend etikettiert hätten, wenn sie eine entsprechende Anweisung erhalten hätten. Die Aufsichtspflicht wurde auch spätestens ab dem 6. Oktober 2015 mit bedingtem Vorsatz verletzt. An diesem Tag wurde der Ad Hoc Monitoring Bericht bei der FAO eingereicht. Zudem wurden der Vorstand von Bayer und Bayer CropScience bei der jährlichen Hauptversammlung am 29.04.2016 öffentlich auf die mangelhafte Etikettierung Nativos und anderer Pestizide hingewiesen.

Siehe Anlage 8, 9

III. Anregung von Anordnungen gemäß § 60 PflSchG gegen die Bayer CropScience AG

§ 60 PflSchG ermächtigt den Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als zuständige Behörde, Anordnungen zu treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind. Neben dem bereits unter II. dargestellten Verstoß gegen § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG besteht auch die Befürchtung, dass Bayer CropScience bei Ausfuhr des Pestizids Nativo gegen § 25 Abs. 1 Satz 2 PflSchG

²⁰ BeckOK OWiG § 130 Rn. 34.

²¹ OLG München, Beschluss vom 23. September 2014, Az.: 3 Ws 599/14, 3 Ws 600/14.

²² siehe Bayer, Geschäftsbericht 2015, erweiterte Fassung, S. 257, abrufbar unter: http://www.geschaeftsbericht2015.bayer.de/serviceseiten/downloads/files/gesamt_bayer_gb15.pdf.

²³ BeckOK OWiG § 130 Rn. 47.

verstößt. Nach dieser Vorschrift sind bei Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln internationale Vereinbarungen, insbesondere die Vorschriften des FAO Verhaltenskodex, zu berücksichtigen. Hiernach sind auch die FAO Etikettierungsrichtlinie und des Globally Harmonized System of Classification of Labelling of Chemicals (nachfolgend: GHS) beim Export zu beachten.

Da das in Indien erhältliche Pflanzenschutzmittel Nativo weder dem FAO Verhaltenskodex noch der Richtlinie für gute Etikettierungspraxis der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Guidelines on Good Labelling Practice“, nachfolgend: FAO Etikettierungsrichtlinie) entspricht, besteht Grund zur Annahme, dass bereits bei Ausfuhr die Regeln des FAO Verhaltenskodex, der FAO Etikettierungsrichtlinie sowie der Regeln des GHS nicht eingehalten wurden, da nicht ausreichend Sorge getragen wird, dass die Etiketten des Produkts ausreichend gekennzeichnet sind.²⁴ Die oben ausgeführten Mängel (Sprache, Schriftgröße, fehlende Informationen) stellen Verstöße der FAO Etikettierungsrichtlinie dar. Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Verletzungen des FAO Verhaltenskodex und der FAO Etikettierungsrichtlinie ist der vorliegenden Anzeige als Annex I beigefügt.

Schließlich verlangt der FAO Verhaltenscodex auch die Beachtung nationalen Rechts.²⁵ Die fehlenden Warnhinweise verstoßen gegen das indische Pflanzenschutzgesetz. Abschnitt 29(1)(a) des Indian Insecticides Act (1968) stellt es unter Strafe, falsch etikettierte Pestizide zu importieren, herzustellen, zu verkaufen, zu lagern, zum Verkauf anzubieten oder zu vertreiben. Falsch etikettiert ist ein Pestizid gemäß Abschnitt 3(k)(i)(iii)(viii) Insecticides Act (1968), wenn auf seinem Etikett Warnhinweise fehlen, die bei Befolgung notwendig und ausreichend sind, Risiken für Mensch und Tier vorzubeugen. Dies wird verletzt durch den fehlenden Warnhinweis, dass Nativo im Verdacht steht, das ungeborene Leben zu schädigen.²⁶ Die indische Organisation Swadeshi Andolan reichte daher im Dezember 2015 eine sogenannte Revision Petition bei der indischen Regierung ein, mit der sie die Regierung auffordern, den Verkauf von Nativo zu verbieten, die Registrierung Nativos zu widerrufen und strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten.

Siehe Anlage 10

Im Juli 2016 hat das indische Department of Agriculture, Cooperation and Farmers Welfare dazu Ermittlungen aufgenommen.

Vor dem Hintergrund des von § 25 Abs. 1 PflSchG bezweckten Schutzes von Leib, Leben, Gesundheit, Natur und Lebensgrundlagen von Mensch und Tier als überragend wichtigen Rechtsgütern²⁷ und hinreichenden Informationen über die Gefährdung sowie bereits

²⁴ Die Etikettierung des in Indien erhältlichen Produkts Nativo entspricht weder der alten FAO Etikettierungsrichtlinie von 1995 noch der neuen von August 2015. Die nachfolgende Analyse stützt sich auf die Vorgaben der neuen Richtlinie.

²⁵ Art. 7.4 FAO und 10.2.3 FAO Verhaltenscodex

²⁶ Abschnitt 18(1) Indian Insecticides Rules (1971) konkretisiert die erforderlichen Angaben. Hiernach müssen Details zu Substanzen, die Mensch, Tier oder Tierwelt schaden können, sowie Warnhinweise hinsichtlich möglicher Vergiftungssymptome, adäquater Sicherheitsmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen angegeben werden, Abschnitt 18(1)(b) Indian Insecticides Rules (1971). Nach Abschnitt 18(1)(d) Indian Insecticides Rules (1971) müssen Angaben zu Dekontamination und sicherer Entsorgung gebrauchter Behältnisse gemacht werden.

²⁷ vgl. § 1 Nr. 3 PflSchG.

eingetretene Beeinträchtigung der Gesundheit indischer Bauern und Landbewohner ist ein sofortiges Einschreiten zur Beseitigung bestehender und zur Verhütung zukünftiger Verstöße zwingend geboten. Als einzig geeignetes Mittel kommt hierfür letztlich nur das Verbot des Exports von Nativo oder ein gleich effektives Mittel der Sicherstellung adäquater Etikettierung der Produkte in Indien in Frage.

Ein aktives Vorgehen zur Beseitigung der Gesetzesverstöße und zur Verhinderung zukünftiger Verstöße entspricht auch der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach dem FAO Verhaltenskodex. Art. 3.4 FAO Verhaltenskodex fordert Regierungen pestizidexportierender Länder auf sicherzustellen, dass gute Handelspraktiken beachtet werden.²⁸ In Bezug auf die hier geschilderten Tatsachen zeigte sich bereits der UN Sonderberichterstatter zu Management und Entsorgung gefährlicher Substanzen vor dem Hintergrund des Ad Hoc Monitoring Reports besorgt über die von deutschen Pestizidherstellern möglicherweise zu verantwortenden Menschenrechtsverletzungen in Indien.²⁹ In seinem Abschlussbericht zum Besuch in Deutschland wiederholt der Sonderberichterstatter seine Besorgnis über die Anwendung von Doppelstandards: „Obwohl hochgefährliche Pestizide in der EU verboten oder in der Anwendung beschränkt sind, weil eine gefahrlose Nutzung nicht sichergestellt werden kann, fahren europäische Firmen fort diese zu produzieren und zwar explizit für den Export in außereuropäische Staaten in denen eine angemessene Gesetzgebung oder adäquate Implementierung der Gesetze fehlt und somit ein nicht kalkulierbares Risiko und eine hohe Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Folgen für die Menschenrechte geschaffen wird.“³⁰ Er empfiehlt der Bundesregierung, die Durchsetzung von Gesetzen zu chemischen Substanzen durch stärkere Kontrollen zu verbessern.³¹ Dies wird bestätigt durch die vom UN-Menschenrechtsausschuss geäußerte Forderung, dass die Bundesrepublik Deutschland Unternehmen mit Sitz in Deutschland ausreichend zur Beachtung der Menschenrechte anhalten müsse.³²

Nur durch ein Ausfuhrverbot oder gleich geeignete Maßnahmen würde die Bundesrepublik Deutschland dieser Pflicht gerecht werden. Die Bundesrepublik Deutschland trägt in diesem Zusammenhang eine extraterritoriale Schutzpflicht gegenüber den Menschenrechten auf Gesundheit, und auf gerechte und sichere Arbeitsbedingungen bzw. die Pflicht im Fall einer Rechtsverletzung Abhilfe zu schaffen.³³ Diese Schutzpflicht gilt unabhängig von der jeweiligen Position indischer Behörden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der weiteren Aufklärung des Sachverhalts, sollten Sie dies als sinnvoll erachten. Einer Antwort auf die Informationsanfrage sehen wir in der gesetzlichen

²⁸ Art. 3.4 FAO Verhaltenscodex.

²⁹ Brief des UN Sonderberichterstatter zu den Auswirkungen von Umweltverschmutzung auf die Menschenrechte und für die ökologisch vernünftige Verwaltung und Entsorgung von gefährlichen Stoffen und Abfällen Baškut Tuncak an die deutsche Regierung vom 25.02.2016, abrufbar unter: [https://spdb.ohchr.org/hrdb/32nd/public - OL_DEU_25.02.16_\(1.2016\).pdf](https://spdb.ohchr.org/hrdb/32nd/public - OL_DEU_25.02.16_(1.2016).pdf).

³⁰ UN-Special Rapporteur on Hazardous Substances, 14.09.2016, UN-Doc. A/HRC/33/41/Add.2. Para. 121.

³¹ UN Special Rapporteur on Hazardous Substances, 14.09.2016, UN-Doc. A/HRC/33/41/Add. 2. Para. 133b und Para. 133c.

³² UN Human Rights Committee, Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, adopted by the Committee at its 106th session, 15 October to 2 November, 12.11.2012, CCPR/C/DEU/CO/6, Para. 16.

³³ Prinzip 24 i.V.m. Prinzip 25 c) der Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (2011); Prinzip 25 der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

Frist entgegen. Darüber hinaus bitten wir Sie den Eingang der Anzeige zu bestätigen und uns mitzuteilen, welche Schritte Sie in dieser Angelegenheit vornehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Carolijn Terwindt und Christian Schliemann
European Center for Constitutional
and Human Rights (ECCHR)

Umendra Dutt
Kheti Virasat Mission, Punjab


Dr. Peter Clausing
Pestizid Aktions-Netzwerk Deutschland (PAN)


Philipp Mimkes
FIAN Deutschland e.V.

Annex I

Übersicht Verletzungen des FAO Verhaltenscodex und der FAO Etikettierungsrichtlinie

I. Pflicht, Informationen auf dem Etikett in adäquater Sprache bereitzustellen

Gemäß Art. 3.5.4 und Art. 10.2.4 des FAO Verhaltenscodex und Art. 1.7 der FAO Etikettierungsrichtlinie besteht die Pflicht, Informationen auf dem Etikett in adäquater Sprache bereitzustellen. Hiernach reicht es nicht aus, die Informationen in einer der offiziellen Sprachen abzudrucken; die Hinweise müssen in „einer oder mehr der offiziellen Sprachen, in einer adäquaten Form“³⁴ abgedruckt sein. Während die Packungsbeilage neben Englisch und Hindi auch Punjabi enthält, fehlt Punjabi auf dem Etikett vollständig.

II. Pflicht, Sicherheitstext auf dem Etikett in mindestens 8-Punkt-Schrift abzudrucken

Entgegen der Pflicht aus Art. 3.5.3 FAO Verhaltenskodex i.V.m. Art. 4.2.2 FAO Etikettierungsrichtlinie Sicherheitstext auf dem Etikett in mindestens 8-Punkt-Schrift abzudrucken, ist der Text auf dem Produkt nur in 6-Punkt-Schrift abgedruckt.

III. Pflicht, Piktogramme von einer Größe von mindestens 7 x 7 mm abzudrucken

Gemäß Art. 3.5.3 FAO Verhaltenskodex i.V.m. Art. 4.6.2 FAO Etikettierungsrichtlinie besteht die Pflicht, Piktogramme, die Anwendungs- und Warnhinweise darstellen, mit einer Größe von mindestens 7 x 7 mm abzudrucken, als ideal gilt eine Größe von 15 x 15 mm. Piktogramme mit Gefahrenhinweise dürfen nicht kleiner sein als 10 x 10 mm.³⁵ Die Piktogramme auf der Etikett von Nativo sind jedoch nur 5 mm groß.

IV. Pflicht, angemessene Gefahrenbezeichnungen auf dem Etikett anzugeben

Es fehlt wie bereits dargestellt der Hinweis, dass Nativo im Verdacht steht, das ungeborene Leben zu schädigen. Dies stellt eine Verletzung von Art. 10.2.2 FAO Verhaltenskodex dar, der Pestizidhersteller verpflichtet, angemessene Gefahrenbezeichnungen in Form von Piktogrammen und schriftlichen Warnhinweisen auf dem Etikett anzugeben.

V. Pflicht, die erforderliche Sicherheitsmaßnahmen auf Etikett und Packungsbeilage anzugeben

Gemäß Art 3.2 FAO Etikettierungsrichtlinie besteht die Pflicht, die erforderliche Schutzkleidung vollständig zu beschreiben. Weder auf dem Etikett Nativos, noch auf der Packungsbeilage gibt es Angaben zu Schutzkleidung. Art. 3.2 FAO Etikettierungsrichtlinie legt die anzugebenden Sicherheitsmaßnahmen fest, die nach Art. 1.7 FAO Etikettierungsrichtlinie vollständig zu beschreiben sind. Die auf dem Etikett der in Indien erhältlichen Nativo-Packung und in der Packungsbeilage dargestellten Sicherheitsmaßnahmen sind unvollständig. Der Hinweis, die Sicherheitshinweise vor Öffnen der Packung zu lesen, ist

³⁴ Übersetzung durch den Verfasser.

³⁵ Art. 4.6.1 FAO Etikettierungsrichtlinie.

unvollständig; das Etikett weist lediglich darauf hin, Details in der Packungsbeilage nachzulesen. Der Hinweis, das Konzentrat mit Vorsicht anzuwenden, fehlt sowohl auf dem Etikett als auch in der Packungsbeilage.

Gemäß Art. 4.9 FAO Etikettierungsrichtlinie müssen Etiketten Informationen zu Vergiftungssymptomen, Erster-Hilfe, und Hinweise für Ärzte und medizinisches Personal über Behandlung der Vergiftung einschließlich Gegengifte enthalten. Diese Informationen fehlen auf dem in Indien gekauften Produkt. Auf im März 2015 gekauften Packungen ist einzig der Hinweis, dass kein Gegengift bekannt sei, auf dem Etikett abgedruckt.

VI. Pflicht, Informationen zur Anwendung auf Etikett und Packungsbeilage vollständig anzugeben

Gemäß Art. 3.3.b FAO Etikettierungsrichtlinie sind notwendige Gebrauchshinweise auf Etikett und Packungsbeilage abzdrukken. Auf dem Nativo Etikett und der Packungsbeilage fehlen Angaben dazu, wie das Pestizid zu mischen ist. Zudem ist auch anzugeben, wie oft und in welchen Intervallen das Pestizid anzuwenden ist, wie lange nach Anwendung das Feld nicht betreten und wie lange nach Anwendung mit der Ernte gewartet werden muss. Auf der Packungsbeilage ist lediglich angegeben, wie lange bis zur Ernte gewartet werden muss. Alle weiteren Informationen fehlen sowohl auf der Etikett als auch in der Packungsbeilage. Entgegen Art. 3.3.b FAO Etikettierungsrichtlinie fehlen Angaben zur Inkompatibilität mit anderen Produkten vollständig.

VII. Pflicht, Informationen zu Entsorgung vollständig auf Etikett und Packungsbeilage anzugeben

Gemäß Artikel 10.2.4 FAO Verhaltenscodex und Art. 3.3.c FAO Etikettierungsrichtlinie sind Hersteller verpflichtet, auf Etikett und Packungsbeilage vor dem Wiedergebrauch des Behältnisses zu warnen und Angaben zur Dekontamination und sicheren Entsorgung des Behältnisses zu machen. Die Angaben hierzu auf dem Etikett sind unvollständig und widersprüchlich. Während das Etikett darauf hinweist, dass Produktreste zu entsorgen sind, werden in der Packungsbeilage keine Angaben zur sachgerechten Entsorgung gemacht. Die Empfehlungen in der Packungsbeilage differenzieren nicht zwischen normaler Verbrennung und Verbrennung in einer Müllverbrennungsanlage. Dies birgt die Gefahr, und von den Autoren beobachtete Praxis, dass Bauern die Behältnisse in Feuerstellen oder Kochstellen verbrennen. Zudem widersprechen sich der englische und Punjabi Wortlaut der Packungsbeilage.³⁶ Der englische Wortlaut empfiehlt es, „leere Verpackungen weit entfernt von Tieren und menschlicher Bewohnung zu zerstören und entweder zu begraben oder in einer Müllverbrennungsanlage zu verbrennen.“ Der Hinweis auf Punjabi lautet lediglich: „Zerbreche leere Verpackungen und begrabe sie weit weg von Bewohnung.“ Dies verletzt zudem Art. 4.1.7 der FAO Etikettierungsrichtlinie, nach der alle Übersetzungen denselben Inhalt vermitteln müssen.

³⁶ Während das Etikett selbst nicht auf Punjabi ist, enthält die Packungsbeilage Hinweise auf Punjabi.

VIII. Pflicht, nationale Regeln zur Etikettierung zu befolgen

Art. 7.4 FAO Verhaltenscodex und Art. 10.2.3 FAO Verhaltenscodex verpflichten Pestizidhersteller sicherzustellen, dass Pestizide im Einklang mit nationaler Gesetzgebung etikettiert werden. Etikett und Packungsbeilage von Nativo stimmen jedoch nicht mit den Voraussetzungen des Indian Insecticides Act (1968) und der Indian Insecticides Rules (1971) überein. Abschnitt 29(1)(a) des Indian Insecticides Act (1968) stellt es unter Strafe, falsch etikettierte Pestizide zu importieren, herzustellen, zu verkaufen, zu lagern, zum Verkauf anzubieten oder zu vertreiben. Falsch etikettiert ist ein Pestizid gemäß Abschnitt 3(k)(i)(iii)(viii) Insecticides Act (1968), wenn auf seinem Etikett Warnhinweise fehlen, die bei Befolgung notwendig und ausreichend sind, Risiken für Mensch und Tier vorzubeugen. Abschnitt 18(1) Indian Insecticides Rules (1971) konkretisiert die erforderlichen Angaben. Hiernach müssen Details zu Substanzen, die Mensch, Tier oder Tierwelt schaden können, sowie Warnhinweise hinsichtlich möglicher Vergiftungssymptome, adäquater Sicherheitsmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen angegeben werden, Abschnitt 18(1)(b) Indian Insecticides Rules (1971). Nach Abschnitt 18(1)(d) Indian Insecticides Rules (1971) müssen Angaben zu Dekontamination und sicherer Entsorgung gebrauchter Behältnisse gemacht werden. Wie bereits ausführlich dargestellt, fehlen diese Angaben. Zudem fehlt der Warnhinweis, dass Nativo im Verdacht steht, das ungeborene Leben zu schädigen.

Siehe Anlage 1, 2, 3, 4